

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 22.03.2017

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 18. | GGFA AöR; Änderung der Unternehmenssatzung
Ergänzung der Satzung in § 5 Abs. 1 | 30/058/2017
Gutachten |
| 19. | Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Erlangen
Ergänzung der Satzung in § 13 Abs. 1 | 30/059/2017
Gutachten |
| 20. | Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt
"Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"
Ergänzung der Vergaberichtlinien in Punkt 1 Absatz 2 | 32-3/019/2017
Gutachten |

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, vom 28.07.2005 (DaS vom 28.08.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 7.11.2013 (DaS vom 14.11.2013), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, der Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen, der Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) benannten Mitgliedern und sechs übrigen Mitgliedern. Findet eine Übertragung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 S. 2 nicht statt, so ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Mitglied des Verwaltungsrats. Die Anzahl der übrigen Mitglieder reduziert sich in diesem Fall auf fünf.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz übernimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erlangen. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann der Stadtrat die Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden bestellen. In diesem Fall wird das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall durch die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter/Vertreterinnen bestellt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Synopse zur Änderung der Unternehmenssatzung der GGFA

	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Abs. 1	Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, dem Leiter oder der Leiterin des Referats der Stadt Erlangen für Wirtschaft und Finanzen als vorsitzendem Mitglied, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) in Abstimmung mit dem Verein „Manufaktur e.V.“ benannten Mitgliedern und sieben übrigen Mitgliedern.	Der Verwaltungsrat besteht aus zehn ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern, der Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen, der Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen, zwei vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Erlangen) benannten Mitgliedern und sechs übrigen Mitgliedern. Findet eine Übertragung des Vorsitzes gemäß Abs. 2 S. 2 nicht statt, so ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Mitglied des Verwaltungsrats. Die Anzahl der übrigen Mitglieder reduziert sich in diesem Fall auf fünf.
§ 5 Abs. 2	Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall durch den Leiter oder die Leiterin des Referats der Stadt Erlangen für Soziales vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter bestellt.	Den Vorsitz übernimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erlangen. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann der Stadtrat die Leitung des für das Jobcenter zuständigen Referats der Stadt Erlangen zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden bestellen. In diesem Fall wird das vorsitzende Mitglied im Verhinderungsfall durch die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referats der Stadt Erlangen vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Vertreter/Vertreterinnen bestellt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:
30/059/2017

Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) (Entwurf vom 17.03.2017, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Die neue Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) wurde in der Stadtratssitzung am 27.10.2016 beschlossen. Auf Bitte der Arbeitsgemeinschaft Erlanger Waldweihnacht wurden der Beginn des Weihnachtsmarktes und die Öffnung am 24.12. (Heilig Abend) an einem Sonntag nochmals in der Stadtratssitzung vom 19.01.2017 diskutiert. Durch Beschluss beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) bezüglich des § 13 Weihnachts- und Christbaummarkt. Danach soll der Weihnachtsmarkt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November beginnen. Außerdem wird am Heiligen Abend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem wünschen sich die Händlerinnen und Händler des Lichtmess- und Augustmarktes samstags eine Anpassung der Öffnungszeiten an die Kernzeit des Wochenmarktes (9:00 Uhr). Bisher war der Beginn auf 11:00 Uhr festgelegt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen eine derartige Regelung. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt samstags bereits um 9:00 Uhr beginnen können.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 17.03.2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 08. November 2016 (Die Amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17. November 2016), in Kraft getreten am 01. Januar 2017

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Öffnungszeiten sind:
Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr
Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr
Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr“

2. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Öffnungszeiten sind:
Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr
Samstag von 9:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schlossplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November, und endet mit Ablauf des 24. Dezember.
Die Öffnungszeiten sind:
Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr
Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr)
Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr
24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr oder, sofern der 24.12. auf einen Sonntag fällt, von 11:00 bis 14:00 Uhr“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32-3

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32-3/019/2017

Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die am 26.03.2015 beschlossenen Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“ werden wie folgt geändert:

Punkt 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November, und endet mit Ablauf des 24. Dezember.

Die Änderung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

II. Begründung

Die Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) wird geändert. Die Änderungen betreffen auch den Erlanger Weihnachtsmarkt. Die Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz" müssen an die Änderungen der Marktsatzung angepasst werden.

Punkt 1 Absatz 2 ist bezüglich des Beginns des Erlanger Weihnachtsmarktes von Mittwoch vor dem 1. Advent auf 1. Werktag nach dem Totensonntag zu ändern.

Die Beendigung des Erlanger Weihnachtsmarktes am 23.12., wenn der 24.12. ein Sonntag ist, entfällt.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Anlagen:

Vergaberichtlinie für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt „Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz“

1. Grundsätzliches

Die Gestaltung des Erlanger Weihnachtsmarktes erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielfältiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Die Stadt Erlangen als Veranstalterin behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen, sofern nicht nachfolgende Richtlinien eine abweichende Regelung treffen.

Der Erlanger Weihnachtsmarkt findet jährlich auf dem Schloßplatz in Erlangen statt. Er beginnt am 1. Werktag nach dem Totensonntag, aber nicht vor dem 24. November, und endet mit Ablauf des 24. Dezember.

Die Zuständigkeit liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

2. Veranstaltungskonzept zur Waldweihnacht

Der Weihnachtsmarkt „Waldweihnacht“ wird analog des Konzepts der ARGE Erlanger Weihnachtsmarkt gestaltet (Stadtratsbeschluss vom 26.04.2012). Dabei steht dem Konzeptgeber das Forsthaus (Imbiss) und aufgrund der Konzepterweiterung (Beschluss HFPA vom 23.07.2014) das Waldhäusla (Imbiss) und das Wichtelhaus inklusive zwei Ehrenamtsständen, der Wichtelbäckerei und der Kerzenwerkstatt mit Verkauf zur Verfügung. Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Das Konzept für den Erlanger Weihnachtsmarkt umfasst überwiegend Verkaufsgeschäfte. Um den Markt möglichst attraktiv und publikumswirksam zu präsentieren, können ergänzend attraktive weihnachtliche Angebote zugelassen werden.

Von der Veranstalterin können Verkaufshütten in unterschiedlichen Größen angemietet werden. Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Verkaufsbuden den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen (z. B. Budenfront aus Holz oder holzähnlichen Materialien, Verkleidung der Seiten- und Rückwände mit echtem Fichten- oder Tannengrün, Verkleidung des Innenbereiches mit Stoff und weihnachtlicher Dekoration).

Das Warenangebot soll in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder sich als Weihnachtsgeschenke eignen. Es setzt sich aus (Anzahl der Stände) folgenden Angebotsgruppen zusammen:

- Ein Kinderkarussell
- Ca. 10 % Ausschank winterlicher Heiß- und Kaltgetränke mit und ohne Alkohol, Softgetränke, Bier und Wein
- Ca. 20 % Imbissbetriebe (z. B. fränkische, vegetarische, Gerichte anderer Länder, Süßspeisen)

- Ca. 10 % Süßwaren (z. B. Lebkuchen, Weihnachtsbäckerei, weihnachtliche Confiterie, Kräuterbonbons, glasierte Früchte, Nüsse)
- Ca. 60 % weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel (z. B. Christbaumschmuck, weihnachtliche Haushaltswaren, Kerzen, Leinen, Kunsthandwerk (u.a. Holz, Ton, Stein), Seifen, Schmuck, Tücher, Schaffellprodukte, Gewürze, Tee, Kleinlederwaren, Geschenk-/Dekor-/Festartikel, Essig-/Öl-/ Likörvarianten)

3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Hersteller, Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden, besonders Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunstgewerbes sowie Speisen und Getränke wie in Ziffer 2 aufgeführt. Es kann im Veranstaltungsbereich insbesondere entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten grundsätzlich ein Kinderkarussell mit einem Fahrbahndurchmesser bis zu acht Metern berücksichtigt werden.

4. Bewerbungsverfahren

4.1

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen und auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04. für das laufende Jahr. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

4.2

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.3

Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn der Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Neues Warenangebot oder Traditionsgeschäfte	20
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	20
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
Personenbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	30
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10
Mitarbeit zur Stärkung der Attraktivität der Veranstaltung	20

Den ortsansässigen Händlern und den Stammanbietern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber.

6. Auswahlverfahren

6.1

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Gehen mehr Bewerbungen mit gleichem oder ähnlichen Warenangeboten ein, so wird um die Attraktivität und Vielfalt zu gewährleisten nur eine begrenzte Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, ggf. auch nur eine Bewerberin/ein Bewerber des gleichen oder ähnlichem Warenangebotes zugelassen.

6.2

Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

6.3

Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

6.4

Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016
STADT ERLANGEN

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 18 GGFA AöR; Änderung der Unternehmenssatzung	
Anlage 1 - Änderungssatzung 30/058/2017	2
Anlage 2 - Synopse 30/058/2017	3
TOP Ö 19 Satzung zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Erlangen	
Beschlussvorlage 30/059/2017	4
2017_03_17_Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt E	5
TOP Ö 20 Änderung der Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt "Erla	
Beschlussvorlage 32-3/019/2017	6
Vergaberichtlinien für den Erlanger Weihnachtsmarkt Erlanger Waldweihn	8
Inhaltsverzeichnis	12